

Weiter geben sie an, dass mit dem neu gegründeten Schweizerischen Verband der Anbieter von Abonnementsradio und -fernsehprogrammen (ARTV) seit 2008 ein massgebender Nutzerverband der Sender von Abonnementsprogrammen für die Verhandlungen zur Verfügung stehe. Die einzelnen Nutzer Teleclub, Canal+ und Mu-

3/6 ESchK CAF Beschluss vom 19. August 2009 betreffend den GT Y CFDC _____

_____ sic Choice

Europe zählen sie daher nicht mehr zu den Verhandlungspartnern im GT Y. An den Verhandlungen haben auf Nutzerseite nebst dem ARTV auch der DUN, Swisscable, Telesuisse sowie der Schweizerische Gemeinde- und der Schweizerische Städteverband teilgenommen.

Diesen Tarifpartnern sei vorgeschlagen worden, den bestehenden Tarif um zwei Jahre zu verlängern. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 5) geht hervor, dass sich sämtliche am GT Y beteiligten Nutzerorganisationen mit dieser Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahr 2004 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie insbesondere auf den Beschluss der Kommission vom 16. Dezember 2004. Ausserdem erachten sie den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des GT Y.

3. Ergänzend führen die Verwertungsgesellschaften noch aus, dass der bisherige Tarif bezüglich der Leistungsschutzrechte keine Regelung gemäss den neuen Art. 22c bzw. 24b URG enthält. Sie gehen davon aus, dass auf eine solche Regelung weiterhin verzichtet werden kann, da bis heute keine entsprechende Nutzung seitens der Anbieter von Abonnementsradio und -fernsehen nachgewiesen worden sei. Swissperform sei jedoch bereit, in Verhandlungen für einen Ergänzungstarif zu treten und - unter der Bedingung einer Tarifrückwirkung des Ergänzungstarifs - eine Vorablizenz zu erteilen, sobald eine über eine Bagatellnutzung hinausgehende Nutzung vorliegen sollte. Für Bagatellnutzungen sei Swissperform wie bis anhin bereit, eine unpräjudizielle Gratislizenz zu erteilen.

4. Da sämtliche Verhandlungspartner dem Verlängerungsantrag der Verwertungsgesellschaften zugestimmt haben, wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2009 gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer eingesetzt und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) der Antrag der Verwertungsgesellschaften

